

Energieversorgung Sylt GmbH · Postfach 18 80 · 25962 Sylt/ Westerland

An die Bieter

Persönlicher Ansprechpartner:

Jürgen Rüther

Telefon: 04651 925-810
Telefax: 04651 925-805
E-Mail: juergen.ruether
@energieversorgung-sylt.de

Unser Zeichen:

De/Rü

Ihre Nachricht:

Ihr Zeichen:

Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden Sylt, Hörnum und List

Datum: 16.09.2020

Beschränkte Ausschreibung Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betriebsführer des Zentralklärwerks, Süderinge 2, 25980 Sylt/ Westerland auf der Nordseeinsel Sylt schreiben wir die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden Sylt, Hörnum und List für den Zeitraum von 3 Jahren aus.

Wir bitten um Einreichung eines für uns kostenfreien und unverbindlichen Angebots mit entsprechenden Unterlagen und Referenzen bis zum:

- Mittwoch, 21.10.2020
- **⇒** 16:00 Uhr
- abzugeben im Raum 201 unseres Verwaltungsgebäudes oder per Post zu senden an unsere Anschrift.

Energieversorgung Sylt GmbH Herr Karl Dettmar Friesische Str. 53 25980 Sylt/Westerland

> Bieter sind zum Einreichtermin nicht zugelassen.

Der Bearbeitungszeitraum beginnt nach der schriftlichen Beauftragung am <u>01.01.2021</u> und endet am <u>31.12.2023</u>.

Bankverbindung

- 2 -An die Bieter 16.09.2020



Infolge der bestehenden Bestimmungen zur Auftragsvergabe der Energieversorgung Sylt GmbH geben wir Ihnen zudem den Hinweis, dass wir zeitgleich Vergleichsangebote einholen. Nach Prüfung der Angebote werden wir ggfs. mit den wirtschaftlichsten Bietern ein Klärungsgespräch führen.

Angebotsanforderungen

Nachfolgend wird der Auftraggeber ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH mit AG, der Auftragnehmer mit AN bezeichnet. Kleinkläranlagen werden mit KKA, abflusslose Sammelgruben mit ASG abgekürzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte wird im Folgenden Nutzer genannt. Der Vorgang der Entschlammung bzw. Entleerung einschließlich Transport und Abgabe des Schlamm/Abwasser-Gemisches bzw. Abwassers auf dem Klärwerk Westerland wird als Abfuhr bezeichnet.

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Entschlammung von Mehrkammer-Ausfaulgruben und der Entleerung von Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben sowie der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des AG. Es sind ca. 58 KKA und ca. 6 ASG vorhanden. Einige KKA werden nur alle 2 Jahre entschlammt, die ASG werden teilweise mehrmals pro Jahr abgesaugt. Daher sind die angegebenen Mengen nicht verbindlich, sondern nur als Richtwert für die Kalkulation zu sehen.

Das aus den Einkammer- und Mehrkammergruben entnommene Schlamm-/Abwassergemisch ist zum Zentralklärwerk, Süderinge 2, 25980 Sylt / OT Westerland, zu transportieren und dort an den vorgesehenen Ablassvorrichtungen abzugeben.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß der SHVgVO unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein und der technischen Regelwerke der DWA sowie unter Beachtung der DIN 4261-1 mit Ausnahme der Entschlammungstechnik:

Abweichend von der DIN 4261-1 sind alle Mehrkammeranlagen vollständig zu entleeren. Anschließend ist ein Teil von dem aufgenommenen Schlamm/Abwasser-Gemisch wieder in die 1. Kammer bis zu einer Füllhöhe von 30 cm als Impfschlamm zurückzugeben. Die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser bleibt hiervon unberührt und hat anschließend durch den Nutzer/Betreiber zu erfolgen. Der AN verpflichtet sich, alle Vorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten.

Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben befinden sich außerhalb des kanalisierten Bereiches des AG und umfasst die Gemeinden Sylt, Hörnum und List.

Eine entsprechende Liste der betroffenen Anlagenstandorte erhält der AN bei Auftragsvergabe, in Form von Adresslisten und als kmz Datei zur Betrachtung in Google Earth. Die Abfuhr aus den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Sammelgruben erfolgt in der Regel bedarfsgerecht. Der AG gibt die zur Abfuhr vorgesehenen KKA und ASG dem AN frühzeitig bekannt.

Der AN hat die entsprechenden Voraussetzungen zur Entgegennahme der Abfuhrdaten vorzuhalten.



Der AG stellt sicher, dass die Abfuhrdaten Angaben über die zu entleerenden bzw. zu entschlammenden Kammern der KKA bzw. der ASG, über das Vorhandensein und die Dicke des Schwimmschlammes und die rechnerische Entnahmemenge des Schlamm /Abwasser-Gemisches bzw. des Abwassers enthalten.

Die Abfuhrtermine für die KKA und ASG sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vorzusehen zum Ende jeden Quartals; unabhängig von der Anzahl zu entleerender KKA und ASG im Quartal. Die Disposition erfolgt durch den AG.

Die Abfuhr der KKA und ASG soll in der Regel montags bis freitags von 8.00 – 16.00 Uhr erfolgen.

Die Öffnungszeiten des Klärwerks zur Entgegennahme der Abfuhr sind montags bis donnerstags von 8:00-16:00 Uhr und am Freitag von 8:00-12:00 Uhr.

Der AN darf am Tag max. 50 m³ Schlamm/Abwasser-Gemisch aus KKA anliefern.

Die aus jeder einzelnen KKA oder ASG entnommene Menge Schlamm/Abwasser-Gemisch bzw. Abwasser ist durch geeignete Vorrichtungen am Fahrzeug auf 0,25 m³ genau zu erfassen. Die Messgenauigkeit ist vom AN nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich neu zu erbringen.

Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet. Nebenleistungen sind insbesondere:

- Führen der Lieferscheine/Leistungsscheine
- Ggf. Öffnen und Schließen von Toreinfahrten je Abfuhr
- Öffnen und Schließen von Schachtdeckeln der Gruben und Kammern, auch mehrere Deckel und Gruben je Grundstück
- Verlegung und Einrollen von Saug- und Spülschläuchen
- Sauberhaltung und ggf. Säuberung der Entnahme- und Entgegennahmestellen (Ablassvorrichtung)
- Einsatz und Vorhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie des erforderlichen Personals
- Angemessene Warte- und Entleerungszeiten

Die Abfuhr der KKA ist dem Nutzer 1 Woche im Voraus durch den AN anzukündigen. Die Abfuhr der ASG ist dem Nutzer kurzfristig, ggf. telefonisch, durch den AN anzukündigen. Die Kosten der Ankündigungen sind in der Pauschale zu berücksichtigen.

Der Nutzer bzw. eine von ihm befugte Person sollte möglichst während der Entleerung bzw. der Entschlammung anwesend sein. Trifft der AN keine befugte Person des Nutzers an und ist die abzufahrende Grube zugänglich, kann die Abfuhr trotzdem vorgenommen werden.

Die Zugänglichkeit zu den einzelnen KKA und ASG ist sehr unterschiedlich. Bei der Abfuhr ist die Zuwegung so zu wählen, dass Beschädigungen an Auffahrten, Gebäuden und gärtnerischen Anlagen vermieden werden. Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten.

Verschmutzungen durch Spül- und Saugvorgänge sowie durch das Ein-und Ausrollen von Schläuchen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Versehentliche gröbere Verschmutzungen sind durch den AN sofort zu beseitigen. Die Gruben sind vom AN zu öffnen und wieder zu verschließen.



Bei der Abfuhr darf ausschließlich fachkundiges Personal eingesetzt werden. Die Fachkunde kann in einschlägigen Lehrgängen erworben werden und muss dem AG nachgewiesen werden. Das eingesetzte Personal muss die einzelnen Kammern mit den ggf. unterschiedlichen Funktionseinheiten, z. B. Vor- und Nachklärungen, und Verfahrenstechniken, z. B. Tauchkörper und Belebungsbecken, in den üblichen Kleinkläranlagen erkennen können. Bei den Arbeiten müssen alle aktuellen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ausschließlich KKA und ASG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und betrieben werden. Es können Abweichungen sowohl nach Größe als auch nach technischer Ausstattung auftreten. Ist die Abfuhr auf Grund technischer Gegebenheiten nicht durchführbar, ist der Nutzer und der AG hierüber mit Darlegung der Verhinderungsgründe umgehend zu informieren.

Abwässer und Schlämme, die offensichtlich mit Stoffen verunreinigt sind, die nicht in öffentliche Anlagen eingeleitet werden dürfen, dürfen nicht abgesaugt bzw. abgefahren werden. In diesen Fällen ist der AG sofort zu unterrichten. Die daraufhin vorzunehmende Entsorgung ist zwischen AG und AN abzustimmen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche erhebliche Mängel an der KKA, die einen nichtordnungsgemäßen Betrieb der KKA erwarten lassen, festgestellt, ist der Nutzer und der AG darüber umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche Mängel an der KKA oder ASG festgestellt, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt,

z.B. Undichtheiten, erwarten lassen, ist der Nutzer und der AG darüber sofort in Kenntnis zu setzen.

Werden bei der Abfuhr Schäden verursacht, ist der Nutzer und der AG darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Über die Entschlammung/Entleerung der Gruben ist ein Lieferschein zu erstellen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Nutzers
- Anschrift des abgefahrenen Grundstücks
- Art der Grube (Kleinkläranlage/Sammelgrube)
- Fassungsvermögen der Grube
- Entsorgungsdatum
- Entsorgte Menge in cbm
- Hinweis auf die Wiederbefüllung von Mehrkammergruben mit Wasser durch den Nutzer
- Bestätigung durch Nutzer über ordnungsgemäße Ausführung, ersatzweise durch Unterschrift des Abfahrenden

Eine Ausfertigung ist dem Nutzer zu überlassen. Der Nutzer ist persönlich und per Lieferschein auf die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser hinzuweisen. Ist der Nutzer nicht vor Ort, ist der Lieferschein an geeigneter Stelle, z. B. Briefkasten, zu hinterlegen.



Verweigert der Nutzer die Abfuhr bzw. ist ersichtlich, dass die KKA oder ASG bereits teilweise oder ganz entleert bzw. entschlammt wurde, ist der AG hierüber umgehend zu unterrichten.

Der AN darf niemanden mehr als die Umstände es erfordern durch die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen behindern. Für alle Folgen von Behinderungen sowie für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Leistung auch durch Handlungen seiner Angestellten, Arbeiter oder Beauftragten entstehen, hat der AN uneingeschränkt aufzukommen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese auf Grund vom AN verursachten Schäden geltend machen, frei.

Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung über die Schadenssumme in Höhe von 500.000,00 € (Sach- und Personenschäden) abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist dem AG nachzuweisen. Alle durch den AN vertretende Schäden muss der AN auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Kommt der AN einer schriftlichen Aufforderung zur Schadensbeseitigung durch den AG nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist der AG berechtigt, alle vom AG zur Beseitigung solcher Schäden für erforderliche gehaltenen Maßnahmen auf Kosten des AN auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Der Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2023. Innerhalb dieses Zeitraumes hat der Auftragnehmer die Leistungen gemäß dem Angebotsumfang zu erbringen.

Die Abrechnung erfolgt jeweils nach der Leerung. Die Lieferscheine/Leistungsscheine sind Abrechnungsgrundlage. Abgerechnet wird nach der Anzahl der entschlammten Anlagen zum Ende des Entleerungszeitraums.

Eine Weitervergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer muss durch den Bieter in seinem Angebot fixiert werden und ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch die EVS zulässig. Gleiches gilt, wenn während des Auftragsabwicklungszeitraums die Nachunternehmer wechseln.

Die EVS nimmt keine von Nachunternehmern des Auftragnehmers erstellten oder eingereichten Unterlagen an. Schriftverkehr wird ausschließlich zwischen dem Auftraggeber EVS und dem direkten Auftragnehmer geführt.

Der Bieter muss damit rechnen, dass die EVS die im Angebot angegebenen Referenzen, Unterlagen und Nachweise prüfen wird.

Mit dem Angebot sind durch den Bieter folgende, vollständige Nachweise einzureichen:

- 1. die Ausführung von Leistungen in den drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind, mit Angabe von Referenzen (Ansprechpartner benennen),
- 2. ob ein Insolvenzverfahren, oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Insolvenz beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig wurde,
- 3. ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- 4. dass das Unternehmen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
- 5. Nachweis der Fachkunde des eingesetzten Personals.



Diese Nachweise können die Bieter durch Einzelnachweise erbringen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sollten Bieter für einzelne Angaben Eigenerklärungen abgeben, so sind diese von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch ausreichende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen und spätestens 10 Werktage vor dem Klärungsgespräch beim Auftraggeber zwecks Prüfung einzureichen. Angebote, in denen die geforderten Nachweise oder Eigenerklärungen fehlen, sind unvollständig und werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Auftrags- und Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers oder Teile daraus gelten nur im Falle einer ausdrücklichen und schriftlichen Anerkenntnis durch die EVS.

Die Ausschreibungsunterlagen stellen wir Ihnen auch unter folgendem Downloadlink bereit:

https://www.energieversorgung-sylt.de/entleerung-kleinklaeranlagen-und-sammelgruben-2021-2023

Beachten Sie, dass Sie den Angebotsunterlagen eine selbst gefertigte Kopie des Hauptangebotes in einem gesondert verschlossenen, eindeutig gekennzeichneten Umschlag beifügen. Die Nichterfüllung der Forderungen ist nicht heilbar und führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

Wenn Sie weitere Informationen brauchen, sprechen Sie uns an. Wir beantworten Ihre Fragen gern.

Freundliche Grüße

ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH

i.V. Karl Dettmar

Anlage 1: Verbindliche Angebotszusammenstellung



Anlage 1: Verbindliche Angebotszusammenstellung: (vom Bieter vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und den Angebotsunterlagen beizufügen)

Jährliche Regelentleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden Sylt, Hörnum und List

Die ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH schreibt die jährliche Regelentleerung von ca.70 Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden Sylt, Hörnum und List aus.

Die Entleerung der Anlagen wird auf vier Entleerungszeiträume im Jahr verteilt, jeweils zum Ende jeden Quartals unabhängig von der Anzahl der zu entleerenden KKA und ASG im Quartal.

Zum Leistungsumfang gehören:

- 1. Die Abfuhr aus den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Sammelgruben erfolgt in der Regel bedarfsgerecht. Der AG gibt die zur Abfuhr vorgesehenen KKA und ASG dem AN rechtzeitig per Mail bekannt.
- 2. Vollständiges Absaugen der Anlage durch fachkundiges Personal.
- 3. Ablassen des Sauggutes/Fäkalschlamm beim Zentralklärwerk Sylt

Die ordnungsgemäße Leistung hat sich der Auftragnehmer von dem Kunden durch einen geeigneten Lieferschein/Leistungsnachweis bescheinigen zu lassen. Wenn der Kunde nicht anwesend ist, unterschreibt der Fahrer des Saugwagens. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber mit der Rechnung vorzulegen. Teilrechnungen sind möglich.

Der Auftragnehmer hat einen entfernungsunabhängigen Festpreis anzubieten, hier ist auch die Anreise zur Insel Sylt einzukalkulieren. Vergebliche Anfahrten oder sonstiger Mehraufwand werden nicht gesondert vergütet.

Anzahl	Beschreibung	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
50 Stück	Absaugen einer Kleinkläranlage		
20 Stück	Absaugen einer Sammelgrube		
	zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer		<u></u>
	Summe		<u></u>

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift